

Rechtsanwalt aus Ulm bringt Abstandsgebot für Familien bei Demonstrationen erneut ins Wanken. Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht kippt zudem Teilnehmerbeschränkungen im Eilrechtsschutzverfahren.

Der Ulmer Rechtsanwalt Markus Haintz konnte am Freitag den 26.06.2020 einen weiteren wegweisenden Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Aktenzeichen 11 ME 139/20) erwirken.

Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Sigmaringen (Aktenzeichen: 1 K 1728/20) in einem vergleichbaren Fall das strenge Abstandsgebot für alle Demonstrationsteilnehmer, unabhängig vom Hausstand, für Familien mit minderjährigen Kindern vorläufig durch Wiederanordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Veranstalters gekippt hat, hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht am 26.06.2020 diesbezüglich einen inhaltlich vergleichbaren Beschluss erlassen.

Bei dem Beschwerdeverfahren vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, wegen Auflagen für eine am Sonntag den 28.06.20 auf den Pferdemarkt in Oldenburg stattfindenden Versammlung „Fest für Freiheit und Frieden“, wurde die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Veranstalterin gegen die Auflagen bezüglich des Abstandsgebots für Familien wiederhergestellt.

Familien mit minderjährigen Kindern waren daher – untereinander - vom allgemeinen Abstandsgebot für die Versammlungen i. S. d. Art. 8 GG ausgenommen.

Dies könnte weitere Signalwirkung für andere Städte im ganzen Bundesgebiet haben und stellt die Rechtmäßigkeit der diesbezüglich strengen Regelung viele Bundesländer bzw. die Auflagen der Ordnungsbehörden dahingehend erneut infrage. Zwar handele es sich um eine Einzelfallentscheidung, die eigene Argumentation und die Entscheidungsgründe des Gerichts ließen sich aber auf vergleichbare Fälle übertragen, so Rechtsanwalt Haintz.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus kann die zuständige Versammlungsbehörde Auflagen erlassen. Für die streitgegenständliche Demonstration hat die Behörde hiervon umfassenden Gebrauch gemacht, obwohl in der Stadt Oldenburg zum Zeitpunkt der Versammlung kein einziger positiver Corona-Fall zu verzeichnen war.

Dennoch hat die Versammlungsbehörde die Teilnehmerzahl auf 300 begrenzt, dies auf einer Versammlungsfläche mit ca. 5.000 m², als Auflage eine umfassende Pflicht zum tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erlassen (Deren Ausnahmen nur in der Begründung erläutert wurden, s.u.), also formal auch für Kinder unter 6 Jahren und Menschen mit Behinderung oder Vorerkrankungen galt, welche das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.

Weiterhin wurde keine Ausnahme innerhalb von Familien mit minderjährigen Kindern bezüglich des Abstandsgebots vorgesehen. Eltern hätten somit mindestens 2 m Abstand zu ihren Kindern halten müssen, ohne jede Ausnahme, als auch im Falle von Kleinkindern.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg (Aktenzeichen 7 B 1615/20) hat sämtliche o. g. Auflagen im Wege des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung nicht beanstandet und den Antrag der Antragstellerin vollumfänglich zurückgewiesen.

Aufgrund der Beschwerde der Antragstellerin durch Rechtsanwalt Haintz vom selben Tag stellte das Niedersächsische Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragstellerin bezüglich der Punkte Teilnehmerbeschränkung, Abstandsgebot auch innerhalb einer Familie (Bzw. Elternteil) mit minderjährigen Kindern sowie umfassende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wieder her bzw. bezüglich Letzteren klar.

1. Teilnehmerbeschränkung

Bezüglich der Teilnehmerbeschränkung begründete das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht dies dahingehend, dass sich der Begründung der Versammlungsbehörde für die Beschränkung **nicht ansatzweise entnehmen lasse**, dass und warum bei einer größeren Teilnehmerzahl die Wahrung der Mindestabstände nicht mehr hinreichend gewährleistet wäre.

2. Abstandsgebot innerhalb von Familien mit minderjährigen Kindern

Das Obergerverwaltungsgericht führte aus, dass die Beschränkung der Versammlungsbehörde dazu führen könne, dass ein Elternteil, dass keine Betreuungsmöglichkeit finde, nicht an der Versammlung teilnehmen und damit sein Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 nicht ausüben könne. Es sei außerdem nicht ersichtlich, so das Obergerverwaltungsgericht, dass sich das Infektionsrisiko erhöhe, wenn ein Elternteil mit seinem minderjährigen Kind zusammenstünde.

Das Obergerverwaltungsgericht verkenne hierbei nach Rechtsanwalt Haintz aber offensichtlich, dass es nicht nur um das Versammlungsrecht der Eltern, sondern auch um das der Kinder gehe.

Dennoch ist die Entscheidung zu begrüßen, da das Verwaltungsgericht Oldenburg hier noch argumentiert hatte, dass die Versammlungsbehörde **nicht jeden Einzelfall der denkbaren allgemeinen Lebensformen (Zum Beispiel die alleinerziehende Mutter mit Kleinstkind oder aber den zwingend auf eine Begleitperson angewiesenen Mensch) oder alle möglichen atypischen Sonderfälle bei dem Erlass von Beschränkungen in den Blick nehmen könne**.

3. Mund-Nasen-Bedeckung

Dass Obergerverwaltungsgericht stellte klar, dass die Ausnahmen zur Auflage bezüglich der Mund-Nasen-Bedeckung sich nicht nur aus der Begründung ergeben dürfe.

Im Übrigen stellte das Gericht fest, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle anderen Teilnehmer, insbesondere auch für die Redner während deren Rede nicht zu beanstanden sei. Dies obwohl schon ein erhöhter Abstand von 2 m für die Teilnehmer und 5 m für die Redner verfügt wurde.

Auf die umfassende Argumentation zur konkreten Lage in Oldenburg und dem Nichtvorliegen einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ging das Gericht überhaupt nicht ein, insbesondere nicht auf den Fakt, dass aktuell überhaupt keine Infektionen in Oldenburg zu verzeichnen sind und dass mehrere Großdemonstrationen, teils ohne Abstandsgebot (z. B. Black Lives Matter am 06.06.2020 in München mit 25.000 Teilnehmern) gezeigt hätten, dass ein erhöhtes Infektionsrisiko von Demonstrationen nicht ausgehe, da keine ansteigend Zahlen zu verzeichnen waren.

4. Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht

Am Samstag den 27.06.2020 erfolgte zudem noch ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht. Dieses wies diesen jedoch als unbegründet zurück, ging auf die 25 Seiten des Eilantrags inhaltlich nicht ein und begründete die Ablehnung des Antrags lediglich damit, dass nicht erkennbar sei, dass die streitige Auflage den Demonstrationserfolg in einer einen schweren Nachteil bewirken Weise gefährde.

Die Gründe, welche die Antragstellerin für eine etwaige Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts anführe, hätten grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.

Sinngemäß übersetzt bedeute dies, so Rechtsanwalt Haintz, dass künftig auch bei einer reinen Willkürentscheidung einer Behörde, diese im Eilrechtsschutz nicht vom Bundes-verfassungsgericht überprüft werden wird, solange der Akt der Grundrechtseinschränkung keinen ausreichend schweren Nachteil darstelle.

Diese Entscheidung sei nach Ansicht von Rechtsanwalt Haintz und weiterer Kollegen, u. a. dem Leipziger Rechtsanwalt Ralf Ludwig, welcher ebenfalls in den Fall involviert war, äußerst bedenklich.